

## Maßnahmenkatalog für eine mögliche Ausgliederung

1)

- Die Rechte an zu schützenden **Werten des Vereins** (wie bspw. Vereinsname, Vereinsfarben und Vereinswappen) bleiben uneingeschränkt beim Verein. Diese werden in der Vereinsatzung verankert. Die Kapitalgesellschaft zahlt an den e. V. für die Nutzung des Wappens und Namens.

Wappen, Vereinsfarben und Vereinsname sind elementare, nicht zu veräußernde Werte und Bestandteile unseres Vereins. Sie müssen immer geschützt werden, da sie Geschichte und Identität unseres Vereins widerspiegeln und untrennbar mit diesem verbunden sind. Zwischen der Kapitalgesellschaft und dem eingetragenen Verein ist daher ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

- Ein Leitbild für den Verein wird erstellt, der als Identität (Vereinskultur) und Grundsatz dienen soll, was auch im Hinblick für mögliche Investoren gelten soll ("Corporate Identity").

2)

- Der **Aufsichtsrat der Kapitalgesellschaft** muss mehrheitlich aus Personen des Präsidiums des eingetragenen Vereins bestehen.

Um den Einfluss der Mitglieder zu wahren, muss der Aufsichtsrat der zu gründenden Kapitalgesellschaft zur Hälfte aus Vertretern des eingetragenen Vereins + 1 bestehen. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Sowohl Aufsichtsrat als auch Präsidium werden von den Mitgliedern des eingetragenen Vereins gewählt, damit das Mitbestimmungsrecht der Mitglieder im Verein verbessert und in der Kapitalgesellschaft verankert wird.

- Der e.V. hält zu jedem Zeitpunkt mind. 51% der Anteile an der Kapitalgesellschaft!
- Investoren dürfen kein Amt im e.V. (Präsidium und AR) innehaben.

3)

- Die **zweite Mannschaft** und die **Jugendabteilung** des e. V. werden nicht ausgegliedert.

Jugendabteilung und zweite Mannschaft nehmen nicht am Profibetrieb teil und bilden neben den Mitgliedern die Basis des Vereins. Daher müssen sie im eingetragenen Verein verbleiben. Im Falle eines Entzugs der Spiellizenz der Kapitalgesellschaft fällt die Spiellizenz nicht automatisch an den Mutterverein zurück, welche auch kein Antragsrecht auf diese hat, es sei denn der Mutterverein hat sich sportlich für die nächste Spielzeit qualifiziert (siehe Lizenzierungsordnung der DFL. § 10). Auch in der 3. Liga erhält der Mutterverein ein Antragsrecht nur, wenn dieser sportlich für die nächste Spielzeit qualifiziert ist (siehe DFB-Statut 3. Liga, § 10). Das heißt, dass die Spiellizenz der Kapitalgesellschaft an die höchstspielende Mannschaft des e. V. übergeht, vorausgesetzt die Lizenz wird nicht zuvor rückübertragen, was die Statuten mit Genehmigung der Verbände zulassen können.

4)

- Die Kapitalgesellschaft wird der Mitgliederversammlung des e. V. jährlich einen **Geschäftsbericht** und eine **Bilanz** präsentieren.

Zwischen Kapitalgesellschaft und Verein muss größtmögliche Transparenz herrschen. Nur dann können die Mitglieder und der Vorstand des Vereins die nötige Aufsichtspflicht befriedigend wahrnehmen.

5)

- Die Kapitalgesellschaft wird das **Fanprojekt Preußen Münster e. V.** als offiziellen Dachverband

der Fanszene anerkennen und sich mindestens vierteljährlich mit dem Präsidium des Fanprojektes zusammensetzen und sich über für die Fans relevante Themen austauschen. Bestehende Vereinbarungen zwischen Fanprojekt und Verein erhalten auch Gültigkeit für die Kapitalgesellschaft.

Das Fanprojekt Preußen Münster e. V. hat sich über die Jahre als Dachverband der Fanszene und als wichtiger Gesprächspartner für den Verein etabliert. Es dient weiterhin als Sprachrohr der Fans und muss von den Verantwortlichen der Kapitalgesellschaft gehört werden. Die Fans sind seit Jahren in guten wie in schlechten Zeiten das Aushängeschild des SC Preußen Münster 1906 e. V. . Fankultur und Freiraum der Fanszene müssen von der Kapitalgesellschaft respektiert und gewahrt werden.

6)

- Die **Verbindlichkeiten** des e. V. werden von der Kapitalgesellschaft übernommen.

Ein zentrales Motiv der Ausgliederung soll die finanzielle Konsolidierung des eingetragenen Vereins sein. Daher müssen die Schulden von der Kapitalgesellschaft übernommen werden und dürfen nicht beim dann nicht mehr Profisport betreibenden Gesamtverein verbleiben.

- Die Kapitalgesellschaft darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Schulden aufnehmen.

7)

- Die **Gesellschaftsordnung der Kapitalgesellschaft** muss den Mitgliedern vollständig bekannt sein, bevor auf der Mitgliederversammlung über die Ausgliederung abgestimmt wird. Diese muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung oder auf einer zusätzlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bis heute sind noch immer wichtige Grundpfeiler des vom Vorstand präferierten Ausgliederungsmodells unbekannt. Eine mündige Mitgliedschaft kann jedoch nur Entscheidungen treffen, wenn sie vollständig informiert wurde und ausreichend Zeit zur Überlegung hat. Dieses ist bei anderen Vereinen selbstverständlich. Auch die vom Vorstand als zentrales Argument für eine Ausgliederung genannten Investoren sollten vor der Abstimmung bekannt sein. Die Mitgliederversammlung kann nicht über die Katze im Sack abstimmen.

- Der Gesellschaftervertrag zwischen e.V. und der Kapitalgesellschaft muss für Mitglieder offengelegt werden.

8)

- Vor einer **Kapitalerhöhung der Kapitalgesellschaft** ist die 75%-ige Zustimmung der Mitglieder des eingetragenen Vereins einzuholen.

Eine Kapitalerhöhung ist eine elementar wichtige Entscheidung, daher ist eine Befragung der Mitglieder des Gesamtvereins von Nöten, denn hier wird neues Kapital ausgeschüttet, das wiederum an Investoren veräußert werden kann. Analog zur Ausgliederungsbefragung erachten wir hier eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder für sinnvoll, um dies mit der nötigen Legitimität angehen zu können.

- Vor Anteilsverkäufen der Kapitalgesellschaft ist die 75%-ige Zustimmung der Mitglieder des eingetragenen Vereins einzuholen. Dementsprechend müssen potentielle Investoren der MV vorher bekannt sein.
- Der e.V. erhält ein Vorkaufsrecht von Anteilen zum Nennwert.